

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der MWG-Gruppe (nachfolgend MWG genannt)

## § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Die Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der MWG-Gruppe gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Liefer- und Verkaufsbedingungen des Lieferanten erkennt MWG nicht an, es sei denn, die MWG hätte ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- (2) Die Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten auch in Kenntnis seiner abweichenden Lieferbedingungen beinhaltet nicht deren Anerkennung durch MWG.

## § 2 Angebot - Angebotsbedingungen

- (1) Nimmt der Lieferant nicht innerhalb von 6 Tagen die Bestellungen von MWG durch Rücksendung einer Auftragsbestätigung an, ist MWG nicht an die Bestellung gebunden.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich MWG das Eigentums- bzw. Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MWG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von MWG zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

## § 3 Preise – Zahlung – Eigentumsvorbehalt

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich und gelten für eine Lieferung frei Haus einschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung und Montage. Bei Lieferung unverzollter Ware sind die von den Zollbehörden erhobenen Abgaben, Kosten und Steuern von dem Lieferanten zu übernehmen.
- (2) Rechnungen sind nur gültig, wenn diese ordnungsgemäß erstellt sind. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung je Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten: Nummer der Bestellung; Menge und Mengeneinheit; Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht; Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer; Restmenge bei Teillieferungen. Bei Frachtsendungen ist der MWG eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.
- (3) MWG bezahlt, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung der vertragsgerechten Ware und nach Erhalt einer gültigen Rechnung, mit 3% Skonto oder am 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 2,5% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. MWG behält sich vor, mit diskontfähigen Wechseln oder auch im Scheck-Wechsel-Verfahren zu zahlen; alle anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu Lasten von MWG.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der MWG in gesetzlichem Umfang zu.
- (5) Einfachen Eigentumsbehalt des Lieferanten anerkennt MWG, verlängerten oder erweiterten aber nicht.

## § 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, MWG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls hat der Lieferant MWG jeden aus der Lieferverzögerung entstehenden Schaden zu ersetzen, auch wenn Verzug nicht eingetreten ist.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen MWG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist MWG berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder, nach Wahl von MWG, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Liefer- oder Leistungswertes pro vollendeter Kalenderwoche, jedoch in diesem Fall nicht mehr als 10% zu verlangen; dem Lieferanten steht jedoch das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs bei MWG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## § 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Gefahr geht auf MWG erst über, wenn sie unmittelbaren Besitz an der Ware erlangt.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so gehen Verzögerungen in der Bearbeitung zu seinen Lasten.

## § 6 Mängeluntersuchung – Gewährleistung u. a.

- (1) Alle Waren werden unter Vorbehalt der Prüfung entgegen genommen. Das gilt auch für den Fall, dass einem Frachtführer bei Anlieferung von nicht offensichtlich beschädigten Waren „reine Quittung“ erteilt wird.
- (2) MWG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; Rüge ist

rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Lieferanten eingeht.

(3) Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Quantität einer Lieferung oder Leistung sind die von MWG bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

(4) MWG ist berechtigt, durch von ihr beauftragte(s) Personal/Institutionen während der Arbeitszeit im Werk des Lieferanten die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen.

(5) MWG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Unabhängig davon ist MWG berechtigt, von Lieferanten wahlweise Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung zu verlangen. In diesem Falle ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen; dies gilt auch im Falle der Ersatzlieferung. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt MWG vorbehalten.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt auch für jede sonstige Haftung, soweit nicht die gesetzliche Verjährungsfrist im Einzelfall aus dem jeweiligen Haftungsbestand länger ist.

## § 7 Qualitätssicherung und Dokumentation

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu überprüfen. Die Erstmusterprüfung erfolgt nach den dem Lieferanten bekannten Empfehlungen der VDA Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen der Automobilindustrie Frankfurt“.

(2) Bei den in den technischen Unterlagen mit „D“ gekennzeichneten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der Sicherheitsmerkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren und MWG auf Verlangen jederzeit auszuhändigen.

(3) Der Lieferant hat Vorlieferanten in gleichem Umfang und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu gleichen Qualitätssicherungen und Dokumentationen zu verpflichten.

## § 8 Freistellung – Haftpflichtversicherung – Daten

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MWG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Schadensursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 679 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MWG durchgeführten Rückrufaktion oder ähnlicher Maßnahmen ergeben, soweit der Anspruch nicht aus §§ 830, 840 BGB i. V. m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Person/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und gegenüber MWG nachzuweisen; stehen MWG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

(4) Der Lieferant hat MWG bei Anlieferung von Materialien unaufgefordert schriftlich Hinweis zu geben, wenn die gelieferten Stoffe Substanzen enthalten, die Problemstoffe sind oder sich bei der zweckgerechten Verwendung in Problemstoffe umwandeln können. Problemstoffe sind solche, die als umwelt- oder gesundheitsgefährdend eingestuft werden oder solche, die bei der Entsorgung oder der Aufbereitung oder wegen der Lagerungsschwierigkeiten als Problemstoffe eingestuft werden.

(5) Der Lieferant hat MWG von jeder Haftung freizustellen, die MWG aus der Entgegennahme, Lagerung, Verwendung, Verarbeitung oder Vertrieb der vom Lieferanten gelieferten Problemstoffe trifft. Der Lieferant hat MWG und Ihren Mitarbeitern alle Schäden zu ersetzen, die ihnen aus der Belieferung bzw. aus dem Umgang mit Problemstoffen erwachsen. Zum ersatzfähigen Schaden gehören auch die Aufwendung für die Entsorgung der Stoffe sowie alle Schäden in der Produktion, an Produktionsmitteln und alle Aufwendungen für Personal einschließlich der Gehaltsfortzahlungen, ferner die Aufwendungen, die MWG aus der Produkthaftpflicht treffen.

### **§ 9 Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird MWG von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, MWG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei zu stellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MWG aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

### **§ 10 Eigentumsvorbehalt; Beistellung von Werkzeugen; Geheimhaltung**

- (1) Sofern MWG Teile beim Lieferanten beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung solcher Teile durch den Lieferanten werden für MWG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von MWG mit anderen, MWG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MWG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von MWG zu anderen Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- (2) Wird die von MWG beigestellte Sache mit anderen, MWG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt MWG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant MWG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für MWG.
- (3) An Werkzeugen behält MWG sich das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von MWG bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die MWG gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er MWG sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so ist er MWG zum Ersatz sämtlicher sich hieraus ergebender Schäden verpflichtet.

### **§ 11 Technische Arbeitsmittel, Service- und Reparaturaufträge**

- (1) Die technischen Arbeitsmittel müssen zum Zeitpunkt der Lieferungen einschlägigen deutschem Unfallverhütungsvorschriften, der Arbeitsstättenverordnung und den anerkannten Regeln der Technik sowie dem Gerätsicherheitsgesetz entsprechen. Eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung ist unaufgefordert vorzulegen.
- (2) Bei der Ausführung von Montagearbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitsstättenverordnung und die

Regeln der Technik einzuhalten. Die Durchführung der Arbeiten hat so zu erfolgen, dass Mitarbeiter der MWG nicht gefährdet werden.

### **§ 12 Verpackung**

- (1) Zur Rückgabe der Verpackung ist MWG nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet.
- (2) Der Lieferant hat seine Verpackung auf Verlangen von MWG ungereinigt auf seine Kosten zurückzunehmen bzw. abzutransportieren. Geschieht dies nicht in angemessener Frist, so kann MWG auf Kosten der Lieferanten diese entsorgen oder an ihn zurücksenden.

### **§ 13 Abtretung von Zahlungsforderungen**

- (1) Forderungen gegen MWG können nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MWG abgetreten werden. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen MWG ohne Zustimmung von MWG an einen Dritten ab, so kann MWG dennoch, nach seiner Wahl, mit befreiender Wirkung an den Lieferer oder den Dritten Zahlung leisten.

### **§ 14 Geschäftsgeheimnisse**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Bestellungen von MWG und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

### **§ 15 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Schlussbestimmungen**

- (1) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist, als Gerichtsstand Wernigerode vereinbart. MWG ist in diesem Fall, nach seiner freien Wahl, auch berechtigt, an dem Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Lieferanten zu klagen.
- (2) Der Sitz von MWG ist Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung von MWG.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Sind einzelne oder auch mehrere der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

(Stand: 11/2015)